



Anwaltverein Darmstadt  
und Südhessen e.V.

Presseverteiler – per E-Mail

*Abdruck kostenfrei, Beleg erbeten.*

**Ressort: Ratgeber/Service/Recht -  
Kunde muss teure Handy-Rechnung nicht bezahlen**

Unser Zeichen  
304/09JB01

Sachbearbeiter  
Jörn Bachem/ba

Datum  
01.03.2012

**Pressemitteilung Nr. 4/2012**

## **Über 11.000 Euro für Handy-Rechnung – Kunde muss nicht zahlen**

**Schleswig/Darmstadt. Bei neuen Handys darf der Käufer davon ausgehen, dass die Navigationssoftware aktuell ist. Wenn dies nicht der Fall ist und automatisch die Karten aktualisiert werden, dann muss der Kunde nicht für die Kosten aufkommen. So hat jetzt das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht entschieden, wie der Anwaltverein Darmstadt und Südhessen e. V. informiert.**

Ein Mobilfunknutzer schloss mit seinem Mobilfunkanbieter einen Vertrag, der auch die Nutzung des Internets einschloss. Die Internetkosten ergaben sich aus Datenmenge und zeitlicher Nutzung. Der Tarif war so angelegt, dass er sich nur bei geringer Internet-Nutzung rechnete. Für einen Zeitraum von 20 Tagen stellte das Unternehmen dem Kunden dann jedoch eine Summe von 11.498,05 Euro in Rechnung.

Wie sich herausstellte, war die Navigationssoftware des neuen Handys schuld, die der Mann anlässlich einer Vertragsverlängerung günstig bei seinem Anbieter erworben hatte. Als der Kunde die Software auf dem neuen Mobiltelefon installierte, startete automatisch eine Aktualisierung des vorhandenen Kartenmaterials, die mehrere Stunden dauerte. Als der Kunde den Rechnungsbetrag nicht zahlte, klagte das Unternehmen - ohne Erfolg.

Der Mobilfunkanbieter habe seine vertraglichen Pflichten verletzt, entschieden die Richter. Er habe seinem Kunden ein Mobiltelefon verkauft, das im Rahmen der Installation der Navigationssoftware eine kostenpflichtige, automatisch startende Kartenaktualisierung vorsah. Und das, ohne ihn vor der Kostenfalle zu warnen. Der Käufer eines Mobiltelefons mit Navigationssoftware gehe davon aus, dass diese auf

Anwaltverein Darmstadt  
und Südhessen e.V.  
c/o Justizgebäude  
Gerichtsfach 14

Mathildenplatz 15  
D - 64283 Darmstadt

Tel.: (06151) 4 92 39 26  
Fax: (06151) 4 92 39 27

[info@anwaltverein-darmstadt.de](mailto:info@anwaltverein-darmstadt.de)  
[www.anwaltverein-darmstadt.de](http://www.anwaltverein-darmstadt.de)

Vorstand:  
Vorsitzender: Dr. Tim Becker  
Schatzmeister: Dr. Michael Kleuser  
Beisitzerin: Dr. Sabine Griem  
Beisitzer: Jörn Bachem

dem aktuellen Stand sei. Müsse er sich im Laufe der Installation entscheiden, ob er eine Kartenaktualisierung in Gang setzen wolle, so dürfe er annehmen, dass er nur so und ohne weitere Kosten an die ihm laut Vertrag zustehende Software gelangen könne. Auf Abweichendes müsse der Verkäufer ausdrücklich hinweisen, was hier nicht geschehen sei.

Die Behauptung des Unternehmens, der Kunde habe entweder die Micro-SD Karte nicht über den Computer, sondern direkt über das Handy aktualisiert oder aber andere Dinge, wie etwa Musik oder Videos heruntergeladen, wiesen die Richter zurück, da es dafür keinerlei Hinweise gebe.

(OLG Schleswig, Urteil vom 15. September 2011, Az: 16 U 140/10)

Informationen: [www.anwaltsklick.de](http://www.anwaltsklick.de)

2.380 Zeichen

**Für Rückfragen:**

**Rechtsanwalt und Notar Dr. Michael Kleuser**

**Kanzlei Bernhard & Dr. Kleuser**

**Telefon 06105/40870**

**kleuser@bgk-rechtsanwaelte.de**

**Telefax 06105/4087-50**

**Flughafenstraße 30, 64546 Mörfelden-Walldorf**

**www.bgk-rechtsanwaelte.de**